

## **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Sulingen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S.473) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**Für die Einschulungsklassen ab 01. August 2008 gilt folgendes:**

Für die Grundschulen in der Stadt Sulingen wird entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG ein gemeinsamer Schulbezirk eingerichtet.

### **§ 2**

**Für die zum 01. August 2008 bestehenden zweiten, dritten und vierten Klassen der bereits in den Vorjahren eingeschulerten Jahrgänge gelten jeweils bis zum Wechsel des Jahrgangs zu den weiterführenden Schulen die bisherigen Schulbezirke weiter:**

1. Schulbezirk Grundschule - Schmelingstraße – :  
Gesamtes Stadtgebiet  
Ausnahme: die Ortschaften Groß Lessen und Klein Lessen.
2. Schulbezirk Grundschule - Groß Lessen –
  - a. Ortschaften Groß Lessen und Klein Lessen
  - b. Schwebeschulbezirk:  
Stadtbereich westlich der Sule, soweit es die Platzkapazität zulässt

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Sulingen vom 14.03.2002 außer Kraft.

Sulingen, 31.01.2008

- gez. Knoop -  
Bürgermeister

(L.S.)